



INHALT:

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG – Gewässerausbau zur Umlegung eines Abschnittes des Gittenbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 211 und 212 Gemarkung Ehrenberg zwecks Wohnbebauung;
Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG – Gewässerausbau am Auer Bach zur Erschließung des GE „Östlich der A9“ Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall;

Landratsamt

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG Gewässerausbau zur Umlegung eines Abschnittes des Gittenbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 211 und 212 Gemarkung Ehrenberg zwecks Wohnbebauung;

Der Antragsteller beantragt zur Vorbereitung einer Bebauung die wasserrechtliche Plangenehmigung Verlegung des Gittenbaches mit ökologischem Umbau auf Höhe der Grundstücke mit den Flurnummern 211 und 212 Gemarkung Ehrenberg.

Im Wasserrechtsverfahren ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor (§ 9 Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG). Es sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen. Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien ergibt die überschlägige Prüfung, dass in Anbetracht der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens:

Der Antragsteller beabsichtigt einen naturnahen Bachlauf mit einer leicht geschwungenen Linienführung anzulegen. Die Sohlbreite des neuen Gerinnes soll zwischen 0,4 m und 0,5 m variieren und entspricht somit der Sohlbreite des bestehenden Bachbettes. Zudem ist beabsichtigt eine kiesige Gewässersohle einzubringen. Zur Verbesserung der Gewässerstruktur sollen Störsteine eingebaut werden. Einzelne Baumbepflanzungen sollen zukünftig eine ausreichende Beschattung des Gewässers sicherstellen. An der südöstlichen Flurstücksgrenze vor der bestehenden Verrohrung DN 800 soll der neue Verlauf wieder in den bestehenden Graben münden. Das Altgerinne soll mit dem, durch den neuen Bachlauf gewonnenen Aushubmaterials verfüllt werden.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG). Die überschlägige Prüfung kann daher nach der ersten Stufe mit dem Ergebnis abgeschlossen werden, dass das o.g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens an und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Sachgebiet 42 – Wasserrecht, Zi. A 124, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 28.04.2023

42/641-12/20230126

Karl Huber
Stellvertreter des Landrats

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG Gewässerausbau am Auer Bach zur Erschließung des GE "Östlich der A9" Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Der Markt Reichertshofen plant die Erschließung des Gewerbegebiets „Östlich der A9“, östlich des Orts Winden am Aign. Der Planungsraum kommt im Überschwemmungsgebiet eines 100 - jährlichen Hochwasserereignisses des Auer Bach (Gewässer III. Ordnung) zu liegen. Um das Gewerbegebiet vor einem 100 - jährlichen Hochwasserereignis zu schützen, sollen umliegende Grundstücke aufgefüllt und der Auer Bach umgestaltet werden.

Im Wasserrechtsverfahren ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Es liegen besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG). Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien ergibt die überschlägige

Prüfung, dass in Anbetracht der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens:

Um das Gewerbegebiet vor Überschwemmungen zu schützen und eine hochwasserangepasste Bauweise der neu geplanten Bebauung zu gewährleisten, sollen die an den Bach angrenzenden Grundstücksflächen aufgefüllt werden. Dies ist mit einem Retentionsraumverlust von ca. 3.990 m³ verbunden. Zum Ausgleich sollen die Ufer des Auer Bachs großflächig ausgeweitet werden. Zudem sollen zwei Querdämme geschaffen werden, die einen kurzzeitigen Auf- bzw. Rückstau des Hochwasserabflusses ermöglichen und somit die Abflussgeschwindigkeit reduzieren und den Retentionsraum erhöhen. Die maximalen Dammhöhen sollen bei Querdamm 1 ca. 1,75 m und bei Querdamm 2 ca. 1,45 m betragen. Das durch die Querdämme verlaufende Gewässerbett soll mit Wasserbausteinen auf Beton befestigt werden. Die Dammöffnungen sollen hierbei treppenförmigen mit Natursteinquadern ausgeführt werden.

Zur ökologischen Verbesserung des Auer Bachs sollen zwei vorhandene Durchlässe entfernt werden. Der bestehende Rohrdurchlass (DN 1200) unter der Zufahrt zum Gewerbegebiet, soll durch einen Wellstahldurchlass, der ca. 0,40 m in die Gewässersohle eingebunden werden soll, ersetzt werden. Zusätzlich sollen zwei Steinwalzen mit einer Breite von ca. 0,75 m in den Durchlass eingebracht werden, um ein Mittelwassergerinne mit einer Breite von ca. 0,5 m zu schaffen und die ökologische Durchgängigkeit zu gewährleisten.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Es liegen besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3.8 zum UVPG). Das Vorhaben befindet sich im hundertjährige Überschwemmungsgebiet des Auer Bachs. Aus der Betroffenheit ergibt sich die Durchführung der zweiten Stufe. Die Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der vorgelegten Unterlagen ergibt, dass unter Berücksichtigung der in den Erläuterungen beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten und daher keine vertiefende Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 42 - Wasserrecht, Zi. A 124, Hauptplatz 22, 85290 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 03.05.2023

42/641-12/20230161

Karl Huber
Stellvertreter des Landrats

Tag der Veröffentlichung: 09.05.2023